

Allgemeinverfügung der Stadt Albstadt über das Verbot von Veranstaltungen und die Schließung von Einrichtungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV2 in Albstadt vom 17. März 2020

In Ergänzung zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 16. März 2020 erlässt die Stadt Albstadt aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Albstadt:

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen ist untersagt.
2. Von diesem Verbot ausgenommen sind:
 - a. Blutspendeaktionen
 - b. Wochenmärkte
3. Trauerfeiern sind auf den jeweiligen Friedhöfen ausschließlich im Freien im engsten Kreise der Familienangehörigen zulässig.
4. Trauungen werden grundsätzlich im Stauffenberg-Schloss durchgeführt. Zulässig sind nur kleine Trauungen bis maximal 20 Personen. An die Trauung anschließende Feierlichkeiten in den Räumen und im Außenbereich des Schlosses Lautlingen sind nicht zulässig.
5. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Wettannahmestellen dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.
6. Der Sport- und Spielbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Spielplätzen wird untersagt.
7. Für den Fall, dass dieser Verfügung nicht nachgekommen wird, drohen wir die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.
8. Die Rathäuser in Albstadt werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Vorgänge sind möglichst schriftlich, telefonisch oder online zu bearbeiten. Zwingende nötige persönliche Termine sind im Vorfeld telefonisch oder per Email mit den jeweiligen Abteilungen zu vereinbaren.
9. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung durch das Amt für öffentliche Ordnung erteilt werden.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und ist zunächst bis 19. April 2020 befristet.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ist die Stadt Albstadt für Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten) oder ein sonstiges biologische transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronaviurs SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind über 6.000 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand 16.03.2020). Auch traten in Deutschland bereits erste Todesfälle auf.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird. Des Weiteren ist es notwendig, eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern. Für den Fall, dass eine Weiterverbreitung nicht verhindert werden kann, muss zumindest die Verbreitung bestmöglich verlangsamt werden. Diese Maßnahmen dienen insbesondere dem Schutz vulnerabler Gruppen, wie beispielsweise ältere Menschen oder aber auch Menschen mit Vorerkrankungen, bei denen ein schwerer bis tödlicher Krankheitsverlauf zu erwarten ist.

Gerade dadurch, dass sich das Virus auch verbreiten kann, wenn die erkrankte Person selbst noch keine oder nur sehr leichte Krankheitssymptome zeigt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen Veranstaltungen besuchen oder sich mit anderen Personen treffen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung des Virus kommt.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen (Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen und Schließung diverser Einrichtungen) sind geeignet, einen Großteil dieser Infektionsketten zu unterbrechen und hierdurch einen möglichst weitgehenden Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der vulnerablen Gruppen zu erreichen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen dabei nicht beseitigt wären. Das Verbot

von Veranstaltungen und die Schließung von Einrichtungen ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen und dem Verzicht auf ein Stück Alltag stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachvollziehbaren weiteren Verbreitung des Covid-19 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die von der Stadt Albstadt ergriffenen Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs bei Nichtbeachtung der Verfügung ist aufgrund der bestehenden Infektionslage notwendig, um ein sofortiges Handeln durchzusetzen. Für den Fall, dass Veranstaltungen oder Versammlungen dennoch durchgeführt werden sollen, drohen wir gemäß §§ 2, 18, 19, 20 und 26 LVwVG unmittelbaren Zwang an. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist geeignet und erforderlich, um der Entscheidung den notwendigen Nachdruck zu verleihen und das im öffentlichen Interesse stehende Verbot der Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen und die Schließung von Einrichtungen durchzusetzen. Der unmittelbare Zwang ist auch erforderlich, da dies die effektivste Möglichkeit darstellt, um Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung zu verhindern. Im Hinblick auf die Gefahren, die mit einem unkontrollierten Ausbreiten des Virus entstehen, war der unmittelbare Zwang auch einer Zwangsgeldandrohung, die bei einem Verstoß zunächst auch festgesetzt werden müsste, vorzuziehen. Die Androhung von Zwangsmitteln ist auch angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung in der derzeitigen Lage gegenüber dem Interesse auf allgemeine Handlungsfreiheit überwiegt.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gem. § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden gemäß § 75 Abs. 1 Ziff. 1 IfSG als Straftat geahndet.

Auf die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 16. März 2020 wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Albstadt mit Sitz in Albstadt Widerspruch erhoben werden.

Albstadt, 17.03.2020

gez.

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister